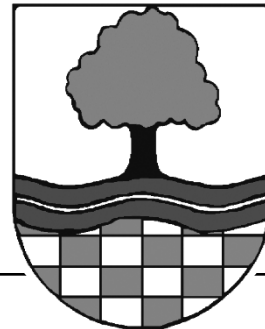


AMTSBLATT

für die Gemeinde Zeuthen



Zeuthen, den 24. Februar 2021 • 17. Jahrgang • Nummer 02/2021

Inhalt der Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Zeuthen vom 15.12.2020.....	Seite 1	Öffentliche Bekanntmachung Haushaltssatzung der Gemeinde Zeuthen für das Haushaltsjahr 2021.....	Seite 3
Öffentliche Bekanntmachung Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Zeuthen vom 12.01.2021.....	Seite 1	Öffentliche Bekanntmachung 1. Änderung der Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung Zeuthen (GeschO).....	Seite 3
Öffentliche Bekanntmachung Beschluss des Hauptausschusses der Gemeinde Zeuthen vom 21.01.2021.....	Seite 2	Öffentliche Bekanntmachung der Veröffentlichung der Bodenrichtwerte für den Bereich der Gemeinde Zeuthen.....	Seite 7
Öffentliche Bekanntmachung Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Zeuthen vom 09.02.2021.....	Seite 2	Hinweis zur Bekanntmachung der Zweiten Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Digitale Kommunen Brandenburg	Seite 7
		Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Wildau	Seite 8

– Amtlicher Teil –

Beschluss Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Zeuthen vom 15.12.2020

Beschluss – öffentlich

Beschluss-Nr.: BV-071/2020
Beschluss-Tag: 15.12.2020
Einreicher: Bürgermeister, Amt für Finanzen

Betreff: Beschluss der Haushaltssatzung der Gemeinde Zeuthen für das Haushaltsjahr 2021

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Zeuthen beschließt die Haushaltssatzung der Gemeinde Zeuthen in der geänderten Fassung für das Haushaltsjahr 2021 mit ihren Anlagen.

Beschlüsse Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Zeuthen vom 12.01.2021

Beschlüsse – öffentlich

Betreff: Funktionale Leistungsbeschreibung für einen Horterweiterungs- bau

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Zeuthen beschließt die vorgelegte funktionale Leistungsbeschreibung für einen Horterweiterungsbau der Grundschule am Wald Zeuthen (VHG). Diese bildet die Grundlage für die weitere Umsetzung der BV-001/2020.

Beschluss-Nr.: BV-004/2021
Beschluss-Tag: 12.01.2021
Einreicher: Bürgermeister

Betreff: Petition Interessengemeinschaft Erhalt Zeuthener Heide

Beschluss:

Die Gemeindevertretung nimmt die Petition zur Kenntnis.

Beschluss-Nr.: BV-005/2021
Beschluss-Tag: 12.01.2021
Einreicher: Bürgermeister

Betreff: Petition Straßenbaumaßnahme „Am Kurpark“

Beschluss:

Die Gemeindevertretung nimmt die Petition zur Kenntnis. Der Bürgermeister teilt dem Petenten mit, dass die Gemeindevertretung für eine Entscheidung in der Sache unzuständig ist.

Beschluss-Nr.: BV-002/2021
Beschluss-Tag: 12.01.2021
Einreicher: Fraktionen der FDP, BfZ, CDU, DIE LINKE und SPD

Betreff: Musterverfahren in der Straße „Am Kurpark“

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Zeuthen regt an:

1. Sollte die Verwaltung für die Straßenbaumaßnahme „Am Kurpark“ Erschließungsbeiträge nach dem BauGB erheben wollen oder müssen, so wird sie beauftragt, in diesem Fall mit einem Betroffenen ein „Mus-

- terverfahren“ zu führen, um zu klären, ob es sich tatsächlich um eine Erschließung und folglich nicht um einen Straßenausbau handelt.
- Die sofortige Vollziehung von bereits ergangenen oder noch zu erlassenen Beitragsbescheiden ist für die Dauer des Musterverfahrens auszusetzen, bis zu dieser konkreten Frage eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung vorliegt.
 - Jeder Betroffene ist ausführlich darüber zu informieren, dass er ggf. Rechtsmittel (Widerspruch) gegen einen Bescheid erheben muss und die Entscheidung im „Musterverfahren“ dann abwarten kann.
 - Die Gemeindevertretung ist über den Stand der Prüfungen, Verwaltungs- und Gerichtsverfahren regelmäßig zu informieren.

Beschluss-Nr.: BV-006/2021
Beschluss-Tag: 12.01.2021
Einreicher: Fraktion der FDP

Betreff: Berufung Sachkundiger Einwohner**Beschluss:**

Die Gemeindevertretung Zeuthen beschließt:

- Herr Janik Wulff wird als beratendes Mitglied (sachkundiger Einwohner) im Ausschuss für Haushalt, Finanzen, kommunales Eigentum, Ordnung, Sicherheit, Katastrophen- und Brandschutz abberufen.
- Herr Jochen Mühmert wird als beratendes Mitglied (sachkundiger Einwohner) in den Ausschuss für Haushalt, Finanzen, kommunales Eigentum, Ordnung, Sicherheit, Katastrophen- und Brandschutz berufen.

Beschluss**Sitzung des Hauptausschusses der Gemeinde Zeuthen vom 21.01.2021****Beschluss – öffentlich**

Beschluss-Nr.: BV-007/2021
Beschluss-Tag: 21.01.2021
Einreicher: Bürgermeister, Amt für Bildung und Soziales

Betreff: Ausstattung des Kitaneubaus Dorfstraße 22a mit Kita- und Büromöbeln**Beschluss:**

Der Hauptausschuss der Gemeinde Zeuthen beschließt, den Auftrag zur Lieferung und Aufbau/Montage von Möbeln für die Kitaneubau (LOS 1 und LOS 2) in Höhe von 29.918,98 € brutto an den Bieter 2, Wehrfritz, HABA Sales GmbH Co. KG, August-Grosch-Straße 28–38, 96476 Bad Rodach, zu vergeben.

Beschlüsse**Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Zeuthen vom 09.02.2021****Beschlüsse – öffentlich**

Beschluss-Nr.: BV-008/2021
Beschluss-Tag: 09.02.2021
Einreicher: Bürgermeister, Amt für Bildung und Soziales

Betreff: Grundsatzbeschluss zur Unterstützung einer evangelischen Grundschule in Zeuthen**Beschluss:**

Die Gemeindevertretung Zeuthen beschließt, den Grundsatzbeschluss um einen Punkt 2 zu erweitern:

- Die Gemeindevertretung Zeuthen erklärt ihre grundsätzliche Bereitschaft zur Unterstützung der Evangelischen Schulstiftung bei der Errichtung und dem Betrieb einer Grundschule in Zeuthen. Der Bürgermeister wird beauftragt, die rechtlichen und finanziellen Rahmenbedingungen zu eruiieren und die Gespräche mit der Evangelischen Schulstiftung fortzusetzen. Ein entsprechender detaillierter Vorschlag zu konkreten Unterstützungsmöglichkeiten, als Entwurf einer Vereinbarung mit der evangelischen Schulstiftung, ist der Gemeindevertretung zur Beschlussfassung vorzulegen. Der Bürgermeister wird mit der unverzüglichen Umsetzung beauftragt, unabhängig von nachfolgenden Prüfaufträgen.
- Die Gemeinde Zeuthen setzt darüber hinaus ihre Bemühungen fort, mindestens 1 Grundschulzug (Klasse 1 – Klasse 6) in kommunaler Trägerschaft in Zeuthen zu realisieren. Die Errichtung einer Sporthalle und eines Sportplatzes, die vom freien Träger (Evangelischer Grundschule) und von der kommunalen Grundschule genutzt werden kann, ist mit einzuplanen. Die Finanzierungsmöglichkeit dieses Vorhabens sowie die grundsätzliche Genehmigungsfähigkeit entsprechend dem Brandenburgischen Schulgesetz ist im ersten Quartal 2021 zu prüfen. Der Gemeindevertretung ist die Kalkulation und das Ergebnis der Prüfung im März 2021 vorzustellen.

Beschluss-Nr.: BV-022/2020–3
Beschluss-Tag: 09.02.2021
Einreicher: Bürgermeister

Betreff: Unterstützung für regionale Gastronomie und Versorgung**Beschluss:**

Die Gemeindevertretung beschließt, dass die Maßnahmen des Beschlusses Nr.: BV-022/2020 und BV/2020–1 jedenfalls bis zum 31.03.2021 fortgelten.

Beschluss-Nr.: BV-003/2021
Beschluss-Tag: 09.02.2021
Einreicher: Fraktionen DIE LINKE, BfZ, SPD

Betreff: Verlängerung der Mietpreisbremse in Brandenburg über den 31. Dezember 2020 hinaus.**Beschluss:**

Die Gemeindevertretung möge beschließen:

- Die Gemeindevertretung Zeuthen stellt fest, dass der Wohnungsmarkt in der Gemeinde Zeuthen weiterhin als angespannt zu betrachten ist. Eine bedarfsdeckende Versorgung der Bevölkerung mit preiswertem Mietwohnraum wird dadurch erheblich erschwert.
- Die Gemeindevertretung Zeuthen fordert deshalb die Landesregierung auf, die derzeit geltenden Maßnahmen zur Mietpreisbremse namentlich die Mietpreisbegrenzungsverordnung sowie die Kappungsgrenzenverordnung über den 31. Dezember 2020 hinaus zu verlängern.
- Der Bürgermeister wird beauftragt, diesen Beschluss dem Ministerpräsidenten des Landes Brandenburg und dem Minister für Infrastruktur und Landesplanung umgehend zu übermitteln sowie den für unsere Region zuständigen Mitgliedern des Landtages zur Kenntnis zu geben. Die folgenden Punkte 4 und 5 werden in den Fachausschuss für Finanzen zur Konkretisierung bzw. näheren Beratung verwiesen.
- Die Verwaltung wird beauftragt, die Entwicklung der Mieten in Zeuthen über die letzten 10 Jahre zu überprüfen und zunächst im Ortsentwicklungsausschuss und im Ausschuss für Haushalt, Finanzen, kommunales Eigentum, Ordnung, Sicherheit, Katastrophen- und Brandschutz sowie in der Gemeindevertretung darzustellen. Die Darstellung sollte differenzieren zwischen der Wohnungsgröße, der Anzahl der Räume, dem Eigentümer (kommunal oder privat) und möglichst eine räumliche Übersicht bieten (bspw. Viertel, Gemeindeteile).
- Die Verwaltung wird beauftragt, die Möglichkeiten unserer Gemeinde zur Begrenzung der Mieten (Milieuschutzsatzung o. ä.) zu überprüfen.

fen und zunächst im Ortsentwicklungsausschuss und im Ausschuss für Haushalt, Finanzen, kommunales Eigentum, Ordnung, Sicherheit, Katastrophen- und Brandschutz sowie in der Gemeindevertretung die Ergebnisse darzustellen.

Beschluss-Nr.: BV-011/2021
 Beschluss-Tag: 09.02.2021
 Einreicher: Fraktionen BfZ, B'90/Grüne, DIE LINKE, FDP, CDU

Betreff: 1. Änderung der Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung Zeuthen (GeschO)

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt die 1. Änderung der Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung Zeuthen.

Haushaltssatzung der Gemeinde Zeuthen für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 15.12.2020 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	27.146.300 €
ordentlichen Aufwendungen auf	28.639.300 €
außerordentlichen Erträge auf	0 €
außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	28.067.400 €
Auszahlungen auf	28.389.900 €

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	26.074.700 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	25.773.400 €
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	1.992.700 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	2.486.500 €
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	130.000 €
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 €

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf **4.880.000 €** festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) **250 v. H.**
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) **365 v. H.**
2. Gewerbesteuer **350 v. H.**

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf **100.000 €** festgesetzt.
2. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf **25.000 €** festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf **100.000 €** festgesetzt.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf **500.000 €** und
 - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf **300.000 €** festgesetzt.

In die Haushaltssatzung der Gemeinde Zeuthen für das Haushaltsjahr 2021 mit ihren Anlagen (Haushaltsplan) kann jeder zu den öffentlichen Sprechzeiten in der Gemeinde Zeuthen (dienstags von 09:00–12:00 und 13:00–18:00 Uhr sowie donnerstags von 09:00–12:00 und 13:00–17:00 Uhr) im Rathaus Schillerstraße 1, Sekretariat des Bürgermeisters, Einsicht nehmen.

Zeuthen, 16.12.2020

Sven Herzberger – Siegel –
 Bürgermeister

Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung Zeuthen (GeschO)

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Zeuthen hat gemäß § 28 Abs. 2 Ziff. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 in der derzeit geltenden Fassung in ihrer Sitzung am 22.10.2019 folgende Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung der Gemeinde Zeuthen beschlossen:

1. Änderung vom 09.02.2021 – Beschluss Nr.: BV-011/2021

Inhaltsübersicht

**Erster Abschnitt
 Gemeindevertretung**

- § 1 Gemeindevertreter
- § 2 Einberufung der Gemeindevertretung
- § 3 Tagesordnung der Gemeindevertretung
- § 4 Zuhörer
- § 5 Einwohnerfragestunde; Anhörung von Betroffenen und Sachverständigen
- § 6 Anfragen der Mitglieder der Gemeindevertretung
- § 7 Sitzungsablauf
- § 8 Behandlung der Tagesordnungspunkte, Unterbrechung und Vertagung

- § 9 Redeordnung
- § 10 Sitzungsleitung
- § 11 Abstimmungen
- § 12 Geheime Wahlen
- § 13 Niederschrift
- § 14 Bild- und Tonaufzeichnungen
- § 15 Fraktionen

Zweiter Abschnitt

Ausschüsse der Gemeindevertretung

- § 16 Fachausschüsse
- § 17 Verfahren in den Ausschüssen

Dritter Abschnitt

Hauptausschuss

- § 18 Hauptausschuss

Vierter Abschnitt

Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften

- § 19 Elektronischer Versand der Sitzungsunterlagen

Fünfter Abschnitt

Schlussbestimmungen

- § 20 Geschlechterspezifische Formulierungen
- § 21 Inkrafttreten

Erster Abschnitt Gemeindevertretung

§ 1 Gemeindevertreter

- (1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung haben gemäß § 31 Abs. 1 BbgKVerf die ihnen aus der Mitgliedschaft in der Gemeindevertretung erwachsenen Pflichten zu erfüllen. Sie haben insbesondere an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse, denen sie angehören, teilzunehmen.
- (2) Im Falle ihrer Verhinderung haben Mitglieder der Gemeindevertretung vor der Sitzung den Vorsitzenden zu benachrichtigen. Bei Sitzungen der Ausschüsse ist zugleich ein Stellvertreter zu benachrichtigen.

§ 2

Einberufung der Gemeindevertretung (§ 34 BbgKVerf)

- (1) Die Gemeindevertretung wird von dem Vorsitzenden mit einer Ladungsfrist von mindestens sieben Kalendertagen schriftlich einberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Einladung neun Kalendertage vor der Sitzung der Post bzw. dem Kurierdienst übergeben wurde.
- (2) Sofern es die Geschäftslage erfordert, kann die Ladungsfrist in dringenden Fällen bis auf drei Werktage abgekürzt werden. Die Dringlichkeit ist in der Ladung zu begründen. § 34 Abs. 6 BbgKVerf bleibt unberührt.
- (3) Sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter an der Einberufung verhindert, beruft der Bürgermeister die Gemeindevertretung ein.
- (4) Aus der Einladung müssen Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung hervorgehen.

§ 3

Tagesordnung der Gemeindevertretung (§ 35 BbgKVerf)

- (1) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung setzt gemäß § 35 Abs. 1 Satz 1 BbgKVerf die Tagesordnung der Gemeindevertretung im Benehmen mit dem Bürgermeister fest. In die Tagesordnung sind gemäß § 35 Abs. 1 Satz 2 BbgKVerf die Anträge (Beratungsgegenstände) aufzunehmen, die bis zum Ablauf des 12. Tages vor dem Tag der Sitzung
 - a) von mindestens einem Zehntel der gesetzlichen Anzahl der Gemeindevertreter
 - oder

- b) einer Fraktion oder
- c) vom Bürgermeister

dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung benannt wurden. Die Anträge sollen regelmäßig schriftlich erfolgen.

- (2) Unmittelbar vor oder im Verlauf der Sitzung gestellte Anträge können in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn eine Ermittlung und Prüfung des Sachverhaltes oder die Einbeziehung abwesender Gemeindebediensteter oder von Akten nicht erforderlich ist. Die Entscheidung hierzu trifft die Gemeindevertretung.

§ 4

Zuhörer (§ 36 BbgKVerf)

- (1) An den öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung können Zuhörer teilnehmen.
- (2) Zuhörer sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich an den Beratungen zu beteiligen. Sie dürfen auch die Beratung nicht stören und keine Zeichen des Beifalls oder Missfallens geben. Zuhörer, welche die Ordnung stören, können vom Vorsitzenden der Gemeindevertretung aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.
- (3) Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner es erfordern. Jeder Gemeindevertreter kann einen entsprechenden Antrag stellen. Über den Antrag ist in nichtöffentlicher Sitzung zu beraten.

§ 5

Einwohnerfragestunde; Anhörung von Betroffenen und Sachverständigen (§ 13 BbgKVerf)

- (1) Am Anfang des öffentlichen Teils der Sitzung der Gemeindevertretung nach den Informationen der Gemeindeverwaltung findet eine Einwohnerfragestunde statt. Dies gilt nicht für Sitzungen, in denen nur nichtöffentlich zu behandelnde Gegenstände vorgesehen sind.
- (2) Beschließt die Gemeindevertretung, zu einzelnen Tagesordnungspunkten zum Gegenstand der Beratung Betroffene oder Sachverständige zu hören, ist die Anhörung zu beenden, bevor Beratung und Abstimmung über den Gegenstand beginnen.

§ 6

Anfragen der Mitglieder der Gemeindevertretung (§ 29 Abs. 1 BbgKVerf)

- (1) Anfragen der Gemeindevertreter können im Anschluss an die Einwohnerfragestunde gestellt werden.
- (2) Schriftliche Anfragen der Gemeindevertreter an den Bürgermeister oder den Vorsitzenden der Gemeindevertretung sollen kurz und sachlich abgefasst bis 8.00 Uhr des der Sitzung vorausgehenden Arbeitstages der Gemeindeverwaltung vorliegen.
- (3) Kann eine Anfrage nicht in der Sitzung beantwortet werden, so ist darauf spätestens innerhalb 4 Wochen schriftlich Bescheid zu erteilen.

§ 7

Sitzungsablauf (§ 36 ff.)

- (1) Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen der Gemeindevertretung. In den Sitzungen handhabt er die Ordnung und übt das Hausrecht aus (§ 37 Abs. 1 BbgKVerf). Im Falle seiner Verhinderung tritt der Stellvertreter an seine Stelle.
- (2) Die Sitzungen der Gemeindevertretung sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:
 - a) Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, Feststellung der Anzahl der anwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung und der Beschlussfähigkeit
 - b) Entscheidung gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der letzten Sitzung
 - c) ggf. Änderungsanträge zur Tagesordnung
 - d) ggf. Abstimmung über die Änderungsanträge zur Tagesordnung
 - e) Feststellung der Tagesordnung
 - f) Informationen aus der Gemeindeverwaltung

- g) Einwohnerfragestunde
- h) Anfragen der Mitgliedern der Gemeindevertretung
- i) Behandlung der Tagesordnungspunkte des öffentlichen Teils der Sitzung
- j) Sonstiges im öffentlichen Teil der Sitzung
- k) Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung
- l) Entscheidung gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der letzten Sitzung
- m) Behandlung der Tagesordnungspunkte des nichtöffentlichen Teils der Sitzung
- n) Sonstiges im nicht öffentlichen Teil der Sitzung
- o) Schließung der Sitzung

§ 8

Behandlung der Tagesordnungspunkte, Unterbrechung und Vertagung

- (1) Die Gemeindevertretung kann die Tagesordnungspunkte
 - a) durch die Entscheidung in der Sache abschließen
 - b) verweisen oder
 - c) ihre Beratung vertagen.
- (2) Wird einem Antrag stattgegeben, sind die bei der Antragstellung vorliegenden Wortmeldungen noch zuzulassen.
- (3) Der Vorsitzende kann die Sitzung der Gemeindevertretung unterbrechen. Auf Antrag von einem Drittel der anwesenden Mitglieder oder einer Fraktion muss er die Sitzung unterbrechen. Bei einer weiteren Unterbrechung ist für den Antrag die Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung erforderlich. Die Unterbrechung soll nicht länger als 15 Minuten dauern.
- (4) Nach 22.00 Uhr werden keine weiteren Tagesordnungspunkte aufgerufen. Der in der Beratung befindliche Tagesordnungspunkt wird abschließend behandelt. Durch Beschluss der Mehrheit der anwesenden Gemeindevertreter kann in dringenden nicht aufschiebenden Fällen eine Verlängerung der Sitzung nach 22:00 Uhr beschlossen werden. Die Gemeindevertretung kann gemäß § 34 Abs. 5 der BbgK-Verf mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Unterbrechung der Sitzung und deren Fortsetzung zur Behandlung der noch offenen Tagesordnungspunkte an einem anderen Termin beschließen (Fortsetzungssitzung). Der Beschluss muss Zeit und Ort der Fortsetzungssitzung bestimmen. Für die Fortsetzungssitzung erfolgt keine erneute Ladung. Soll keine Fortsetzungssitzung beschlossen werden, sind die noch nicht aufgerufenen Tagesordnungspunkte in der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung an vorderer Stelle auf die Tagesordnung zu setzen. Der Beschluss zur Verlängerung der Sitzung geht dem Beschluss zur Fortsetzung der Sitzung vor.

§ 9

Redeordnung

- (1) Reden darf nur, wer von dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung das Wort erhalten hat. Wortmeldungen erfolgen durch Handheben.
- (2) Der Vorsitzende erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Wortmeldungen, soweit nicht mit Zustimmung des Redeberechtigten hiervon abgewichen wird. Das Wort zur Geschäftsordnung ist jederzeit zu erteilen und darf sich nur auf den in der Beratung befindlichen Tagesordnungspunkt beziehen. Es darf dadurch kein Redner unterbrochen werden. Dem Bürgermeister ist auch außerhalb der Reihe der Wortmeldungen jederzeit das Wort zu erteilen

§ 10

Sitzungsleitung (§ 37 BbgKVerf)

- (1) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung kann Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen, zur Sache rufen.
- (2) Ist ein Gemeindevertreter in einer Sitzung dreimal zur Sache gerufen worden, so hat ihm der Vorsitzende das Wort zu entziehen und darf es ihm in derselben Aussprache zum selben Gegenstand nicht wieder erteilen.

- (3) Der Vorsitzende kann ein Mitglied der Gemeindevertretung zur Ordnung rufen, dessen Verhalten den ordnungsgemäßen Ablauf der Sitzung stört.
- (4) Ist ein Gemeindevertreter in einer Sitzung der Gemeindevertretung dreimal zur Ordnung gerufen worden, kann ihm der Vorsitzende für die Dauer der Sitzung das Wort entziehen oder ihn des Raumes verweisen.

§ 11

Abstimmungen (§ 39 BbgKVerf)

- (1) Grundsätzlich wird offen durch Handzeichen abgestimmt. Auf Verlangen eines Mitgliedes der Gemeindevertretung ist vor jeder Abstimmung der Antrag zu verlesen. Bei der offenen Abstimmung stellt der Vorsitzende der Gemeindevertretung in der folgenden Reihenfolge die Anzahl der Mitglieder fest, die
 - a) dem Antrag zustimmen
 - b) den Antrag ablehnen oder
 - c) sich der Stimme enthalten.
 Wird das Abstimmungsergebnis sofort nach der Abstimmung angezweifelt, so muss die offene Abstimmung vor Behandlung des nächsten Tagesordnungspunktes wiederholt werden.
- (2) Auf Verlangen von mindestens 4 Mitgliedern der Gemeindevertretung oder einer Fraktion ist namentlich abzustimmen.
- (3) Liegen zu dem Tagesordnungspunkt Änderungs- und Ergänzungsanträge vor, wird zuerst über den Antrag abgestimmt, der von dem Antrag der Sitzungsvorlage am weitesten abweicht. Bei Änderungs- und Ergänzungsanträgen mit finanziellen Auswirkungen hat der den Vorrang, der Mehrausgaben oder Mindereinnahmen bewirkt. In Zweifelsfällen entscheidet der Vorsitzende der Gemeindevertretung.
- (4) Auf Antrag, der mit Stimmenmehrheit angenommen wurde, ist über einzelne Teile der Vorlage bzw. des Antrages gesondert abzustimmen. Über die Vorlage beziehungsweise den Antrag ist danach insgesamt zu beschließen.
- (5) Anträge zur Geschäftsordnung haben jederzeit den Vorrang und müssen vor Sachanträgen behandelt werden. Wesentliche Anträge zur Geschäftsordnung sind:
 - a) Schluss der Rednerliste
 - b) Schluss der Aussprache
 - c) Verweisung an einen Ausschuss oder den Bürgermeister
 - d) Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesordnung oder Vertagung
 - e) Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung
 - f) Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit
 - g) Rücknahme von Anträgen
 - h) Anhörung von Personen, insbesondere Sachverständigen

§ 12

Geheime Wahlen (§§ 39 bis 40 BbgKVerf)

- (1) Zur Vorbereitung und Durchführung von geheimen Wahlen ist aus der Mitte der Gemeindevertretung ein aus 3 Personen bestehender Wahlausschuss zu bilden.
- (2) Es sind äußerlich gleiche Stimmzettel zu verwenden. Werden keine Umschläge verwendet, so sind die Stimmzettel so zu falten, dass das Stimmverhalten von außen nicht erkennbar ist.
- (3) Die Stimmzettel sind so vorzubereiten, dass sie nur noch mit einem Kreuz zu kennzeichnen sind. Bei weiterer Beschriftung, Gestaltung und fehlender Kennzeichnung des Stimmzettels ist die Stimme ungültig.
- (4) Die Stimmabgabe hat in einer Wahlkabine oder räumlich so abgegrenzt zu erfolgen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt ist. Einheitliches Schreibgerät ist zu verwenden.
- (5) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung gibt das vom Wahlausschuss festgestellte Ergebnis der Wahl bekannt.

§ 13

Niederschrift (§ 42 BbgKVerf)

- (1) Der Vorsitzende ist für die Niederschrift verantwortlich.
- (2) Die Sitzungsniederschrift ist als Ergebnisprotokoll zu führen und muss enthalten:
 - a) den Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung

- b) die Namen der anwesenden, sowie der entschuldigt und ohne Entschuldigung abwesende Mitglieder der Gemeindevertretung, soweit nicht auf eine Anwesenheitsliste verwiesen wird, die Anlage der Niederschrift ist
 - c) die Namen der teilnehmenden Verwaltungsmitarbeiter und anderer zugelassener Personen
 - d) die Tagesordnung
 - e) den Wortlaut der Anträge mit Namen der Antragsteller, den wesentlichen Inhalt der Beratung, den Wortlaut der Beschlüsse
 - f) die Ergebnisse der Wahlen und Abstimmungen
 - g) den Ausschluss und die Wiederherstellung der Öffentlichkeit
 - h) das Abstimmungsverhalten jedes Mitgliedes der Gemeindevertretung, das dies verlangt
 - i) bei namentlicher Abstimmung das Abstimmungsverhalten der Mitglieder der Gemeindevertretung
 - j) die Namen der wegen Befangenheit an Beratung oder Entscheidung zu einzelnen Tagesordnungspunkten nicht mitwirkenden Mitglieder der Gemeindevertretung.
- (3) Angelegenheiten, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wurden, sind gesondert zu protokollieren.
 - (4) Die Sitzungsniederschrift ist innerhalb von 30 Tagen nach der Sitzung, spätestens mit der Ladung zur nächsten Sitzung den Mitgliedern der Gemeindevertretung zuzuleiten.
 - (5) Soweit nicht im Einzelfall aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zur Wahrung von Rechten Dritter etwas anderes beschlossen wird, wird die Öffentlichkeit über den wesentlichen Inhalt der Beschlüsse der Gemeindevertretung unterrichtet. Dies erfolgt gemäß Hauptsatzung durch Veröffentlichung im Amtsblatt für die Gemeinde Zeuthen sowie auf der Internetseite der Gemeinde Zeuthen.

§ 14

Bild- und Tonaufzeichnungen (§ 36 Abs. 3 BbgKVerf)

- (1) Bild- und Tonübertragungen und Bild- und Tonaufzeichnungen der öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung durch Presse, Rundfunk und ähnliche Medien sind grundsätzlich zulässig.
- (2) Absatz 1 gilt für von der Gemeindevertretung selbst veranlasste Bild- und Tonübertragungen sowie Bild- und Tonaufzeichnungen entsprechend.
- (3) Zur Erleichterung der Fertigung der Sitzungsniederschrift sind Tonaufzeichnungen der vollständigen Sitzung zulässig. Sie sind gemäß § 42 Abs. 2 Satz 4 BbgKVerf nach der darauf folgenden Sitzung zu löschen.

§ 15

Fraktionen (§ 32 BbgKVerf)

- (1) Fraktionen sind Vereinigungen von Mitgliedern der Gemeindevertretung. Eine Fraktion muss gemäß § 32 BbgKVerf mindestens aus zwei Mitgliedern bestehen. Fraktionen wirken gemäß § 32 Abs. 2 Satz 1 BbgKVerf an der Willensbildung und Entscheidungsfindung in der Gemeindevertretung mit.
- (2) Die Fraktionen haben dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung von ihrer Bildung unverzüglich schriftlich Kenntnis zu geben. Die Mitteilung hat die genaue Bezeichnung der Fraktion, die Namen des Fraktionsvorsitzenden, seiner Stellvertreter sowie aller der Fraktion angehörigen Gemeindevertreter zu enthalten. Die einer Fraktion zustehenden Rechte kann sie nach Zugang der Mitteilung nach Satz 1 wahrnehmen. Veränderungen sind dem Vorsitzenden stets unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Zweiter Abschnitt

Ausschüsse der Gemeindevertretung (§§ 43 ff. BbgKVerf)

§ 16

Fachausschüsse (§ 43 ff. BbgKVerf)

- (1) Die Gemeindevertretung bildet zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse und zur Kontrolle der Verwaltung aus ihrer Mitte gemäß § 43 Abs. 1 BbgKVerf folgende ständige Ausschüsse (Fachausschüsse):

- a) Ausschuss für Ortsentwicklung und Infrastruktur
 - b) Ausschuss für Soziales, Bildung, Kultur und Familie
 - c) Ausschuss für Haushalt, Finanzen, kommunales Eigentum, Ordnung, Sicherheit, Katastrophen- und Brandschutz
 - d) Umweltausschuss
 - e) Regionalausschuss
- (2) Die Gemeindevertretung kann bei Bedarf zeitweilige Ausschüsse bilden.
 - (3) Die Zahl der Sitze in den Ausschüssen wird jeweils den Erfordernissen entsprechend durch Beschluss der Gemeindevertretung festgelegt. Die Gemeindevertretung kann Einwohner der Gemeinde, die nicht Bedienstete der Gemeinde sind, zu beratenden Mitgliedern ihrer Ausschüsse berufen (sachkundige Einwohner).

§ 17

Verfahren in den Ausschüssen

- (1) Für Geschäftsgang und Verfahren der von der Gemeindevertretung gemäß § 43 BbgKVerf gebildeten Ausschüsse gelten die Vorschriften des Ersten Abschnittes sinngemäß, soweit nicht gesetzlich oder in den folgenden Absätzen eine andere Regelung getroffen wird.
- (2) Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 2 der BbgKVerf können die Rechte nach § 39 Abs. 2 Nr. 1 BbgKVerf und § 35 Abs. 1 Satz 2 der BbgKVerf auch von mindestens zwei stimmberechtigten Ausschussmitgliedern geltend gemacht werden.
- (3) Die Ladung zu den Fachausschüssen muss den Mitgliedern mindestens 5 volle Tage vor dem Sitzungstag, den Tag der Absendung nicht mitgerechnet, zugestellt sein.
- (4) Die Öffentlichkeit soll über Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Ausschüsse durch Aushang in den in § 13 Abs. 5 der Hauptsatzung der Gemeinde Zeuthen vom 04.02.2009 aufgeführten Bekanntmachungskästen sowie durch Veröffentlichung auf der Internetseite der Gemeinde Zeuthen unterrichtet werden.

Dritter Abschnitt

Hauptausschuss (§§ 49 f. BbgKVerf)

§ 18

Hauptausschuss (§ 49 f. BbgKVerf)

- (1) Für Geschäftsgang und Verfahren des Hauptausschusses gelten die Vorschriften des Zweiten Abschnittes dieser Geschäftsordnung entsprechend, soweit nicht gesetzlich oder in den folgenden Absätzen eine andere Regelung getroffen wird. Der Hauptausschuss tritt in der Regel an den von der Gemeindevertretung im Sitzungsplan für das Kalenderjahr bestimmten Tagen zusammen. Die Ladung muss den Mitgliedern mindestens 5 volle Tage vor dem Sitzungstag, der Tag der Absendung nicht mitgerechnet, zugehen.
- (2) Die Beschlüsse des Hauptausschusses oder deren wesentlicher Inhalt sind entsprechend der Regelung für die Beschlüsse der Gemeindevertretung der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, soweit nicht im Einzelfall aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zur Wahrung von Rechten Dritter etwas anderes beschlossen wird.

Vierter Abschnitt

§ 19

Elektronischer Versand der Sitzungsunterlagen

Der Versand sämtlicher Sitzungsunterlagen (Erläuterungen bzw. Vorlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten) mit Ausnahme der Einladung und der Tagesordnung, erfolgt durch Bereitstellung der Daten auf einem Webserver, zu welchem alle Gemeindevertreter mit geeigneten technischen Hilfsmitteln Zugriff haben. Für den Zeitpunkt zur Bereitstellung der Sitzungsunterlagen gelten die Fristen in § 2 Abs. 1 und Abs. 2 sowie § 17 Abs. 4 dieser Geschäftsordnung entsprechend.

In begründeten Fällen kann auf Antrag eine schriftliche Übersendung der Unterlagen per Post erfolgen.

Fünfter Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 20

Geschlechtsspezifische Formulierungen

Soweit in dieser Geschäftsordnung Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff bezeichnet werden, gilt die jeweilige Bestimmung auch für die jeweils anderen Geschlechter gleichermaßen.

§ 21

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung am 10.02.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung der Gemeinde Zeuthen vom 22.10.2021 außer Kraft.

Zeuthen, den 10.02.2021

Karin Sachwitz

Stellvertretende Vorsitzende der Gemeindevertretung

Bodenrichtwerte zum Stichtag 31.12.2020

Bekanntmachung der Veröffentlichung der Bodenrichtwerte für den Bereich der Gemeinde Zeuthen

Am 29. Januar 2021 hat der Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Landkreis Dahme-Spreewald die Bodenrichtwerte zum Stichtag 31.12.2020 beschlossen. Gemäß § 12 Abs. 2 der Gutachterausschussverordnung des Landes Brandenburg vom 12. Mai 2010 (GVBl. II 21. Jahrgang, Nr. 27) sind die Bodenrichtwerte zu veröffentlichen.

Die Veröffentlichung erfolgt über das Bodenrichtwertportal „Boris Land Brandenburg“ im Internet unter www.boris-brandenburg.de/boris-bb/

Mit Hilfe des amtlichen Internetangebotes der Gutachterausschüsse und der LGB „BORIS (BodenrichtwertInformationSystem) Land Brandenburg“ können Nutzer digitale Bodenrichtwerte (inkl. ausgewählter Sachdaten) des aktuellen Jahrganges und rückwirkend bis 2010 kostenfrei automatisiert einsehen. Des Weiteren kann in diesem System eine kostenfreie amtliche Bodenrichtwertauskunft im PDF-Format abgerufen werden.

Schriftliche oder mündliche Bodenrichtwertauskünfte sind auch in der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses (Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Landkreis Dahme-Spreewald, Geschäftsstelle, Reutergasse 12, 15907 Lübben (Spreewald)) erhältlich.

Gez. Schiefelbein

(Leiter der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses)

Hinweis zur Bekanntmachung der Zweiten Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Digitale Kommunen Brandenburg

Das Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg hat die von ihm mit Bescheid vom 02. Dezember 2020 kommunalaufsichtlich genehmigte Zweite Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Digitale Kommunen Brandenburg am 23. Dezember 2020 im Amtsblatt für Brandenburg, 2020, Nr. 51, Seite 1339, öffentlich bekannt gemacht. (Hinweis im Sinne des § 14 Absatz 1 Satz 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg).

Die Zweite Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes ist am 24. Dezember 2020 in Kraft getreten. Die Zweite Satzung zur

Änderung der Verbandssatzung hat folgenden Wortlaut, der hier deklaratorisch wiedergegeben wird:

„Zweite Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Digitale Kommunen Brandenburg

Bekanntmachung
des Ministeriums des Innern und für Kommunales
Gesch.Z.: 33-347-21
Vom 02. Dezember 2020

I.

Genehmigung

Gemäß § 41 Absatz 3 Nummer 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) genehmige ich als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde nach § 42 Absatz 5 Satz 1 GKGBbg den mit der mir vorgelegten Zweiten Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes Digitale Kommunen Brandenburg erfolgenden Beitritt des Amtes Amt Biesenthal-Barnim, der Gemeinde Michendorf, der Gemeinde Schorfheide, der Gemeinde Zeuthen, der Landeshauptstadt Potsdam, der Stadt Beelitz, der Stadt Bernau bei Berlin und der Stadt Kremmen zum Zweckverband Digitale Kommunen Brandenburg.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Cottbus erhoben werden.

Im Auftrag

Stevener

II.

Die Satzung hat folgenden Wortlaut:

Zweite Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Digitale Kommunen Brandenburg

Aufgrund des § 18 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Zweiten Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Zusammenarbeit vom 19. Juni 2019 (GVBl. I Nr. 38, S. 1), hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Digitale Kommunen Brandenburg in ihrer 2. Sitzung am 24. September 2020 folgende Änderung der Verbandssatzung beschlossen:

Artikel 1

Änderungen der Verbandssatzung

Die Verbandssatzung des Zweckverbandes Digitale Kommunen Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. April 2020 (Amtsblatt für Brandenburg, 2020, Nummer 14, Seite 290), geändert durch die Erste Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 15. Juli 2020 (Amtsblatt für Brandenburg, 2020, Nummer 28, Seite 617), wird wie folgt geändert:

Anlage 1 wird wie folgt geändert:

Satz 1 wie folgt gefasst:

„Verbandsmitglieder nach § 2 Satz 1 sind:

1. Amt Biesenthal-Barnim
2. Amt Kleine Elster (Niederlausitz)
3. Amt Lebus
4. Amt Lindow (Mark)
5. Amt Neustadt (Dosse)

6. Amt Neuzelle
7. Amt Niemege
8. Amt Rhinow
9. Gemeinde Eichwalde
10. Gemeinde Fehrbellin
11. Gemeinde Heideblick
12. Gemeinde Märkische Heide
13. Gemeinde Michendorf
14. Gemeinde Nuthetal
15. Gemeinde Panketal
16. Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin
17. Gemeinde Schönwalde-Glien
18. Gemeinde Schorfheide
19. Gemeinde Schwielowsee
20. Gemeinde Wusterhausen/Dosse
21. Gemeinde Zeuthen
22. Landeshauptstadt Potsdam
23. Stadt Altlandsberg
24. Stadt Angermünde
25. Stadt Bad Belzig
26. Stadt Beelitz
27. Stadt Bernau bei Berlin
28. Stadt Cottbus/Chóśebuz
29. Stadt Fürstenberg/Havel
30. Stadt Hohen Neuendorf
31. Stadt Kremmen
32. Stadt Kyritz
33. Stadt Oranienburg
34. Stadt Premnitz
35. Stadt Senftenberg/Zly Komorow
36. Stadt Wittenberge
37. Städte- und Gemeindebund Brandenburg e. V.“.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung im „Amtsblatt für Brandenburg“ in Kraft.

Cottbus, 17. November 2020

gez. Oliver Bölke
Verbandsleitung“

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Wildau/Zeuthen

EINLADUNG

zu der Versammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft Wildau/Zeuthen

am 31.03.2021 um 18.00 Uhr im Großen Saal im Rathaus Wildau, Karl-Marx-Straße 36, 15745 Wildau.

Eingeladen sind alle Eigentümer von Grundflächen, die zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk der Jagdgenossenschaft Wildau/Zeuthen gehören, auf denen die Jagd ausgeübt werden darf. Gemäß § 7 der Satzung kann sich ein Grundeigentümer mittels schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Miteigentümer und Gesamthandseigentümer können ihr Stimmrecht nur einheitlich ausüben, eine Bevollmächtigung ist nachzuweisen. Für juristische Personen handeln ihre verfassungsmäßig berufenen Organe oder deren Beauftragte, diese Befugnis ist nachzuweisen.

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Tagesordnung
2. Rechenschaftsbericht des Vorstandes zu den Jagdjahren 2019/2020 und 2020/2021
3. Finanzbericht zu den Jagdjahren 2019/2020 und 2020/2021 einschließlich Bericht der Kassenprüfer
4. Entlastung des Vorstandes
5. Neuwahl des Vorstandes
6. Neuwahl des Schriftführers, Kassenführers und der Kassenprüfer
7. Änderung des Jagdpachtvertrages – Aufnahme eines weiteren Mitpächters
8. Beschluss über die Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung der Jagdjahre 2019/2020 und 2020/21
9. Beschluss über die Verwendung der Wildschadenspauschale der Jagdjahre 2019/2020 und 2020/2021
10. Information zur jagdlichen Situation in der Jagdgenossenschaft und Bericht der Jagdpächter
11. Informationen und Anfragen/Verschiedenes

Die Jagdvorsteherin

Silke Joksch
Wildau, 16.02.2021

Hinweis: diese Einladung ergeht vorbehaltlich der aktuell zu beachtenden Corona-Einschränkungen. Eventuelle Änderungen werden rechtzeitig bekanntgegeben.

– Ende des amtlichen Teils –

IMPRESSUM Amtsblatt für die Gemeinde Zeuthen – Amtlicher Teil –

Verantwortlich:

Der Bürgermeister der Gemeinde Zeuthen

Anschrift:

Gemeinde Zeuthen
Schillerstraße 1, 15738 Zeuthen
Tel.: (033762) 753-0,
Fax: (033762) 753-575

Satz und Druck:

Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH
Werftstraße 2, 10557 Berlin
Tel. (030) 28 09 93 45

Bezugsmöglichkeiten:

Gemeinde Zeuthen
Schillerstraße 1, 15738 Zeuthen

Bezugsbedingungen:

Das „Amtsblatt für die Gemeinde Zeuthen“ erscheint nach Bedarf in einer Auflage von 6500 Exemplaren. Es wird an die Haushalte der Gemeinde Zeuthen verteilt und außerdem im Rathaus, Schillerstraße 1, 15738 Zeuthen, ausgelegt und ist dort zu den Sprechzeiten kostenlos erhältlich.